

amtliche Bekanntmachung



AMTSGERICHT LEVERKUSEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 21.06.2021, 14:00 Uhr,
im Amtsgericht Leverkusen, Gerichtsstraße 9, 51379 Leverkusen-Opladen,
Foyer des Gerichts (Erdgeschoss Neubau)

eine **Versteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft an a) einem bebauten Grundstück und b) einem unbebauten Grundstück** erfolgen. Die Immobilien sind im Grundbuch von Burscheid a) Blatt 1227 und b) Blatt 3205 wie folgt eingetragen:

Grundbuchbezeichnung:

zu a): Gemarkung Burscheid, Flur 51, Flurstück 789, Gebäude- und Freifläche, Kölner Str., groß: 802 m²,

zu b): Gemarkung Burscheid, Flur 51, Flurstück 791, Gebäude- und Freifläche, Kölner Str., groß: 136 m²,

Laut Sachverständigengutachten (Wertermittlungsstichtag 02.07.2020): Zwei Grundstücke mit einer teils gemeinsamen Überbauung durch eine Kfz-Ausstellungshalle in Stahlträger- und Aluminium-Fertigteilbauweise (Fläche ca. 210 m², Baujahr ca. 1996) unter der Anschrift **Kölner Str. 38, 51399 Burscheid**. Die Halle verfügt über ein WC und Strom-, Heizungs- und Wasserversorgung, die aber weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich gesichert ist. Es besteht eine unklare Vermietungssituation. Zum wirtschaftlichen Gesamtkomplex gehören weiterhin zwei Eigentumswohnungen (hiesige Verfahren 42 K 11 und 12/20) und insbesondere ein Teileigentum als Kfz-Werkstatt (hiesiges Verfahren 42 K 13/20), diesbzgl. bestehen untereinander unterschiedliche wirtschaftliche Verknüpfungen, u.a. teils gemeinschaftliche Strom- u. Wärmeversorgung, Mietverträge und Pkw-Abstellplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.07.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 197.000,00 EUR insgesamt (168.437,10 EUR für Flurstück 789 und 28.562,90 EUR für Flurstück 791) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Leverkusen, 29.01.2021